

Die wichtigsten Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze

Stand: 01.01.2022

A Steuern

- **Grundsteuer A** → 450 v.H. der Steuermessbeträge
- **Grundsteuer B** → 400 v.H. der Steuermessbeträge
- **Gewerbsteuer** → 340 v.H. der Steuermessbeträge

Satzung vom 20.09.2011 – Inkrafttreten 01.01.2012

- **Hundesteuer** → **90,-- €** für den ersten Hund,
600,-- € für den ersten Kampfhund.

Der Steuersatz erhöht sich auf

180,-- € für den zweiten und jeden weiteren Hund

1.200,-- € für den zweiten und jeden weiteren
Kampfhund

234,-- € Zwingersteuer

Satzung vom 25.10.2016 – Inkrafttreten 01.01.2017

Änderungssatzung vom 21.09.2021 – Inkrafttreten 01.01.2022

- **Vergnügungssteuer** → Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Geräts (§ 2 Abs. 1).

1. mit Gewinnmöglichkeit

- an den in § 2 Abs. 1 genannten Kosten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse
Mindeststeuer je Gerät **50 €**

2. ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60a Abs. 3 der Gewerbeordnung

85,-- €

- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort

50,-- €

Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 1) je zugelassenem Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit.

Satzung vom 10.12.2021 – Inkrafttreten 01.01.2022

B Gebühren

- Verwaltungsgebühren

Rahmensätze nach der Verwaltungsgebührenordnung vom. Juli 2018 – Inkrafttreten 01.06.2018 (laut Verwaltungsgebührensatzung)

- Kindergartenbusbeiträge

Beschluss des Gemeinderats vom 18.05.2015 über die Neufestsetzung der Elternbeiträge für die kommunalen Kindergartenbuslinien ab September 2015

Für jedes Kind monatlich	40,00 €
Für das zweite Kind	30,00 €
Für jedes weitere Kind	wird keine Gebühr erhoben €

- Hallenbadgebühren

Die Hallenbad-Eintrittsgelder betragen

Erwachsene	1,80 € pro Tag
Ermäßigung	1,00 € pro Tag

Für Angehörige der Bundeswehr gilt (mit gültigem Dienst- und Truppenausweis) **freier Eintritt**

Für Familienmitglieder von Bundeswehrangehörigen

Erwachsene	1,40 € pro Tag
Ermäßigung	0,70 € pro Tag

- Bestattungsgebühren

Auszug aus der Bestattungsgebührenordnung vom 10.12.2021

Nr.	Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
(1)	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	23,00 €
1.2	Zulassung gewerbsmäßigen Grabmalaufstellers	
1.21	Einzelfall	7,00 €
1.22	Befristete Zulassung	84,00 €
2.	Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	46,00 €
3.	Sonstige gewerbliche Tätigkeit	46,00 €
4.	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	46,00 €
(2)	Benutzungsgebühren	
1.	für die Bestattung	
1.1	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	780,00 €
1.2	von Personen unter 6 Jahren	750,00 €
1.3	ein Zuschlag zu 1.1 und 1.2 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
2.	für die Beisetzung von Aschen	
2.1	in ein Erdgrab	230,00 €
2.2	in der Urnenwand	182,00 €
2.3	ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	25 %
3.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1	für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	2.278,00 €
3.2	für Personen unter 6 Jahren	1.251,00 €
3.3	Reihengrab als Rasengrab	2.350,00 €
3.4	Urnenreihengrab als Rasengrab	1.191,00 €
4.	für die Überlassung	
4.1	eines Urnenreihengrabes	1.147,00 €
4.1.1	Zuschlag für Grab im Stelenfeld	37,00 €
4.2	einer Urnenreihennische	1.339,00 €
5.	für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1	für ein Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief	2.470,00 €
5.2	für ein Wahlgrab, einfachbreit, doppelttief (nur nach Verlängerung)	3.047,00 €
5.3	für ein Wahlgrab, doppelbreit, einfachtief	3.624,00 €
5.4	für ein Wahlgrab, doppelbreit, doppelttief (nur nach Verlängerung)	4.779,00 €
5.5	für ein Wahlgrab doppelbreit, einfachtief als Rasengrab	3.759,00 €
5.6	für ein Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	1.620,00 €
5.7	für eine Urnenwahlnische (bis zu 2 Urnen)	1.748,00 €
5.8	Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
5.8.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 5.1 bis
5.8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
6.	Gärtnerbetreutes Grabfeld	
6.1	Urnenreihengrabstätte	1.186,00 €
6.2	Liegekissen für Urnengrabstätte	nach Aufwand

6.3	Urnengemeinschaft im Stelenfeld	1.217,00 €
6.4	Urnenwahlgrabstätte (bis zu 2 Urnen)	1.659,00 €
7.	Baumgräber	
7.1	Urnenreihengrab	1.199,00 €
7.2	Urnenwahlgrab (bis zu 2 Urnen)	3.344,00 €
8.	Urnenstätten für anonyme Beisetzungen	681,00 €
9.	Benutzung der Leichenhalle	
9.1	für die Benutzung der Leichenhalle zur Aufbewahrung der Leiche	260,00 €
	für die Benutzung der Leichenhalle zur Aussegnung	60,00 €

(3) Gebührenbefreiung

Für die Bestattung von Säuglingen bis zum Alter von 6 Monaten sowie für die Bestattung für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen wird für die Bestattung, die Grabstelle und für die Benutzung der Leichenhalle keine Gebühr erhoben.

(4) Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen werden nach dem jeweils geltenden Stundenaufwand des gemeindeeigenen Bauhofs abgerechnet.

- Wasserzins

Satzung vom 24.09.2019

Ab 01.01.2021

1,53 €

Grundgebühr:

Max.durchfluß (Q _{max})	3 u. 5 m ³ /h	7 u. 10 m ³ /h	20 m ³ /h	30 m ³ /h	Großwasserzähler	Münzzähler
Nenndurchfluß (Q _n)	1,5 u. 2,5 m ³ /h	3,5 u.5(6) m ³ /h	10 m ³ /h	15m ³ /h		
€ / Monat	14,01	53,23	94,76	179,88	272,30	14,57

- Abwassergebühr

Satzung vom 24.09.2019 – Inkrafttreten 03.10.2019

Änderungssatzung vom 24.11.2020 – Inkrafttreten 01.01.2021

- Die Abwassergebühr beträgt

Schmutzwasser je cbm	3,51 €
Niederschlagswasser je m ² versiegelter Fläche	0,46 €

- Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird, beträgt die Gebühr je cbm Abwasser **3,26 €**

- Dezentrale Abwassergebühr

Satzung vom 22.11.2011 – Inkrafttreten 01.01.2012

Die Abfuhrgebühr beträgt:

1. bei Kleinkläranlagen
für jeden m³ Schlamm **47,04 €**
2. bei geschlossenen Gruben
für jeden m³ Entleerungsgut **22,38 €**

- Zählergebühr bei separatem Zähler

Monatliche Zählergebühren bei einer Größe von

Qn 2,5	3,26 €
Qn 6	3,55 €
Qn 10	3,88 €

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- Deponiegebühren (Erdaushub)

Satzung vom 31.10.1995 – Inkrafttreten 01.01.1996

je cbm Aushub **5,22 €**

C Beiträge

- Wasserversorgungsbeitrag

Satzung vom 24.09.2019 – Inkrafttreten 03.10.2019

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt:
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche **2,96 €**

- Abwasserbeitrag

Satzung vom 24.09.2019 – Inkrafttreten 03.10.2019

Der Abwasserbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:

Teilbeträge

Je qm
Nutzungsfläche

€

- | | |
|--|---------------|
| 1. für den öffentlichen
Abwasserkanal | 2,97 € |
| 2. für den mechanischen und
biologischen Teil des Klärwerks | 2,35 € |

- Erschließungsbeitrag

Die Gemeinde erhebt 95 % des betragspflichtigen Erschließungsaufwandes.
Die Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes erfolgt nach
Nutzungsflächen.